

Das Konstanzer Wirtschafts- und Gewerberecht zur Zeit der Reformation [Otto Feger, Peter Rüster]

Autor(en): **Bodmer, Albert**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **12 (1962)**

Heft 4

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

besserte Dreifelderwirtschaft, die Feld-, Gras- und Fruchtwechselwirtschaft, die Viehhaltung, Viehzucht, die Anwendung neuer Pflanzen zu bekommen. Obgleich eine Fülle von farbigen Details geboten wird, ist die Landwirtschaft auch inmitten der gesamtwirtschaftlichen **Entwicklung** gezeigt.

Es ging Abel darum, nicht nur eine Geschichte der Technik und Organisation des Landbaus, sondern tiefe Einblicke in die Geschichte der Bevölkerung, der Preise landwirtschaftlicher Erzeugnisse, der Einkommen und Löhne zu bieten. Daß jedem Kapitel eingehende Literatur- und Quellenhinweise beigelegt sind, wird vor allem dem Fachhistoriker dienen. Wir gratulieren dem Verfasser zu seiner geschlossenen und überzeugenden Darstellung.

Wädenswil und Zürich

Albert Hauser

OTTO FEGER und PETER RÜSTER. *Das Konstanzer Wirtschafts- und Gewerbe-recht zur Zeit der Reformation*. Thorbecke, Konstanz 1961. 56* + 226 S. (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen, Bd. XI.)

Als im Jahre 1951 im Band IV der vom Stadtarchiv Konstanz in verdienstvoller Weise herausgegebenen Geschichts- und Rechtsquellen die Statutensammlung des Stadtschreibers Vögeli vorgelegt wurde, mußte aus verschiedenen Gründen auf die Wiedergabe der gewerberechtlichen Ordnungen verzichtet werden (siehe diese Zeitschrift Bd. 4, 1954, S. 139f.). Im vorliegenden Band haben nun die Herausgeber jene Lücke geschlossen. Um den Zusammenhang mit der ersten Publikation zu wahren und zwecks besserer Übersicht ist auf die schon edierten Abschnitte titelweise verwiesen worden; ebenfalls wurde so verfahren mit Stücken, die im Band IV (1954) der Reihe — über das Konstanzer Kaufhaus — bereits vorkommen. Zu beachten ist ferner, daß das Leinengewerbe der Stadt in den Bänden II (1950) und III (1953) ausführlich zur Behandlung kam. So bietet der Band eine reiche Fülle von Verordnungen und auch von Ratsentscheiden im großen Bereich der städtischen Wirtschaft und des Gewerbes, einbezogen den Leinwandhandel, soweit dieser eben im Codex Vögeli aufgezeichnet worden ist.

In einer 35 Seiten umfassenden Einleitung hat Otto Feger in vortrefflicher Weise die im Text folgende Statutensammlung kommentiert und als die maßgebenden zwei Wirtschaftseinrichtungen den Markt der Zunft gegenübergestellt, deren komplexe Bindungen und gegensätzliche Aspekte in den Vorschriften zum Ausdruck kommen. In einer Übersicht wird eine klare Gruppierung der Vorschriften zum allgemeinen Wohl (Marktzwang, Marktförderung, Qualitätskontrollen, Überwachung von Maß und Gewicht und andere) und zum Schutz der Gewerbe allgemeiner und spezieller Art vorgenommen. Dann sind die Ordnungen über Zoll, Umgeld und Monopole und schließlich Regelungen über auswärtige Vertragsverhältnisse zusammengefaßt. Mit der Formulierung: «Reduziert man die verschiedenartige Fülle

der vorhandenen Vorschriften auf die Grundprobleme, die der spätmittelalterliche Stadtstaat durch seine Gesetzgebung lösen will, so kommt alles doch auf einige wenige Gesichtspunkte heraus: Förderung einer gesunden Marktwirtschaft, die ebenso für die eigene Bürgerschaft lukrativ wie für die fremden Händler attraktiv sein soll, und demgegenüber kräftige protektionistische Tendenzen» bringt der Verfasser unseres Erachtens eine treffende Charakteristik der Konstanzer Gesetzgebung jener Zeiten zum Ausdruck.

Einer Inhaltsübersicht am Anfang, welche die Titel aller 394 Ordnungen aufführt, sind am Schluß des Bandes für den Textteil ein Personen- und Ortsregister wie auch in 25 Spalten ein sehr ausführlich gehaltenes Sachregister beigefügt, das den Benützer instand setzt, selbst kleinste Einzelheiten rasch aufzufinden. Zum Ortsregister ist als kleine Korrektur anzubringen, daß Mülheim bei Tuttlingen, nicht im Thurgau in Betracht kommt, denn die erwähnten Herren von Enzberg «die Mülhain inhabent» waren dort seit 1409 Grundherren.

Winterthur

Albert Bodmer